

Amtsblatt

Ausgabe A
mit öffentl. Anzeiger.

der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Stück 44

Ausgegeben Liegnitz, den 31. Oktober

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Inhaltsangabe der Nummern 70 Teil I und 23 und 24 Teil II des Reichsgesetzblatts, Nr. 623. — Inhaltsangabe der Nummer 41 der Preussischen Gesetzsammlung, Nr. 624. — Kaiserlich Japanisches Generalkonsulat in Hamburg, Nr. 625. — Belohnung für die Ermittlung eines Mörders, Nr. 626. — Ueberwachung von Dampfesseln, Nr. 627. — Betriebsruhe an Sonn- und Feiertagen der Friseur- und Perückenmacher-Zwangsinnung Goldberg, Nr. 628. — Wertlotterie der Aktiengesellschaft Breslauer Zoologischer Garten, Nr. 629. — Gelblotterie zugunsten des Roten Kreuzes, Nr. 630. — Aufhebrastsetzung von Polizeiverordnungen, Nr. 631. — Bezirksveränderungen im Kreise Glogau, Nr. 632. — Einziehung eines öffentlichen Weges in Hertwigswaldau Kreis Sagan, Nr. 633. — Ungültigkeitserklärung abhanden gekommener Ausweise, Nr. 634. — Personalnachrichten, Nr. 635 bis 637. — Sonderbeilage, betr. Polizeiverordnung über die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Niederschlesien, Nr. 638.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

623. Die Nummern 70 Teil I und 23 und 24 Teil II des Reichsgesetzblattes enthalten:

die Verordnung zur Vierten Änderung der Fursorgepflichtverordnung, vom 3. Oktober 1931,

die Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung, vom 9. Oktober 1931,

die Verordnung zur Durchführung der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen, vom 19. Oktober 1931, die Bekanntmachung, betreffend das Ordnungsstrafrecht der Innungen, vom 19. Oktober 1931.

die Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung einer Zusatzvereinbarung zu dem vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion, vom 6. Oktober 1931,

die Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste, vom 17. September 1931,

die Bekanntmachung über Vorbehalte der königlich Preussischen Regierung zu dem Abkommen über Internationale Ausstellungen, vom 18. September 1931,

die Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 21. September 1931,

die Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, vom 21. September 1931,

die Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. Oktober 1924 im

Vertehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und den auf dem Gebiete der Republik Polen und auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig gelegenen Eisenbahnen andererseits, vom 24. September 1931,

die Bekanntmachung über die Ratifikation des Haager Vereinbarungen vom 20. Januar 1925 durch Portugal, vom 25. September 1931.

die achte Verordnung zur Änderung der Durchführungsvorschriften zum Realwirtschaftsgesetz, vom 16. Oktober 1931,

die Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollformalitäten und des dazugehörenden Protokolls durch Polen vom 2. Oktober 1931.

die Bekanntmachung über die Verlängerung des deutsch-polnischen Abkommens über Erleichterungen im Kleinen Grenzverkehr, vom 8. Oktober 1931,

die Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, vom 15. Oktober 1931.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung.

624. Die Nummer 41 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 13657 die Bekanntmachung über die Ratifikation des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Preußen und dem Freistaat Lippe, vom 14. Oktober 1931,

Nr. 13658 die Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Richtsinsbildung, vom 8. Oktober 1931,

Nr. 13659 die Verordnung über Aufhebung der Reichsbahnfachkammer bei dem Arbeitsgericht in Magdeburg, vom 15. Oktober 1931.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

625. Herr Keinosuke Fujii ist zum Kaiserlich Japanischen Generalkonsul in Hamburg ernannt und es ist ihm namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Sein Amtsbereich umfaßt das ganze Reichsgebiet. Breslau, den 22. Oktober 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten u. der Regierung.

626. Auslobung einer Belohnung für die Ermittlung eines Mörders.

Die 17-jährige Hilde Schulz aus Lauban ist ermordet worden. Ihre Leiche wurde am 25. d. Mts. aus dem Schreiberbach in Lauban geborgen. Unter Ausschluß des Rechtsweges sichere ich demjenigen, der den Täter so ermittelt, daß er gerichtlich bestraft werden kann, eine Belohnung bis zu **einstausend Reichsmark**, zu deren Verteilung ich mit, ebenfalls unter Ausschluß des Rechtsweges, für den Fall vorbehalten, daß bei Ermittlung des Täters mehrere Personen beteiligt gewesen sind. Beamte, zu deren Berufspflichten die Verfolgung von Verbrechern gehört, haben keine Anwartschaft auf die Belohnung.

Liegnitz, 26. Oktober 1931. Der Regier.-Präsident.

627. Der Oberingenieur Lehmann, Leiter der Zweigstelle Görlitz des Schlesienschen Vereins zur Überwachung von Dampfesseln ist mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. aus den Diensten des Schlesienschen Vereins zur Überwachung von Dampfesseln ausgeschieden.

Liegnitz, 17. Oktober 1931. Der Regier.-Präsident.

628. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der selbständigen Friseur in Goldberg ordne ich hiermit gemäß § 41 b der Gewerbe-Ordnung für den Bezirk der Stadt Goldberg mit sofortiger Wirkung folgendes an:

Die Ausübung des Herren-, Damenfriseur- und Haararbeitgewerbes — gleichviel ob gegen oder ohne Entgelt, im Geschäft, in der Wohnung oder außer dem Hause — ist an Sonn- und Feiertagen verboten.

Ausgenommen hiervon bleiben:

a) der erste Ostern-, Pfingsten- und Weihnachtsfeiertag, im Sommer in der Zeit von 7—10 und im Winter von 8—11 Uhr,

b) die geschäftsfreien Sonntage in der Zeit von 8—14 Uhr,

c) der 24. und 31. Dezember, sofern diese auf einen Sonntag fallen, in der Zeit von 8—14 Uhr.

d) Hochzeitsfrisuren im Hause der Braut, Theaterfrisieren, Frisieren bei historischen Umzügen, auf öffentlichen und Vereinsbühnen.

Liegnitz, 27. Oktober 1931. Der Regier.-Präsident.

629. Mit Beziehung auf die Bekanntmachung in Stück 10 des Amtsblattes für 1931 wird mitgeteilt, daß mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten die Ziehung der öffentlichen Auspielung der A. G.

Breslauer Zool. Garten auf den 12. Dezember 1931 verlegt worden ist.

Liegnitz, 22. Oktober 1931. Der Regier.-Präsident.

630. Betrifft: Genehmigung einer Geldlotterie zugunsten des Roten Kreuzes.

(Erlaß des Pr. Ministers für Volkswohlfahrt vom 12. 10. 31 J. 8110 b/2. 10.)

Zweck: Wohlfahrtszweck 1931.

Spiekkapital: (390 000 und 78 000 Reichsstempelabgabe) 468 000 R.M.

Reinertrag: 130 000 R.M.

Gewinnbetrag: 130 000 R.M.

Zahl der Lose: 156 000 Stück.

Preis des Loses (einschl. Reichsstempelabgabe):

3 R.M.

Tag der Ziehung: 15. und 16. Januar 1932.

Liegnitz, 22. Oktober 1931. Der Regier.-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

631. Polizeiverordnung betreffend die Außerkraftsetzung von Polizeiverordnungen.

Auf Grund der §§ 27 und 37 des Polizeiverwaltungs-Gesetzes vom 1. 6. 1931 — Ges. S. 77 — wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Kreis Bolkenshain folgendes verordnet:

§ 1. Meine Polizeiverordnungen vom 23. 9. 1925 — Kreisblatt Seite 156 — und vom 6. 1. 1926 — Kreisblatt Seite 2 — betreffend Reinhaltung der Straßen, Straßengräben und Rinnsteine werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Bolkenshain, den 22. Oktober 1931.

Der Landrat.

632. Auf Grund des § 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927 — GS. 1927 Seite 211 — hat der Kreis Ausschuss unterm 21. August 1931 beschlossen:

Die zum Gemeindebezirk Merzdorf gehörigen Parzellen:

Art. 111, Grdb. Rittergut Merzdorf Linderei, Eigentümerin Fleischer, Paula, geb. Aldermann, Kartenblatt 5 Parzelle Nr. 178 in Größe von 5,48,20 ha

Art. 114, Grdb. Rittergut Linden, Eigentümer Heinze, Johannes, Rittergutsbesitzer in Linden Kartenblatt 5 Parzelle Nr. 44 in Größe von 0,22,50 ha

Parzelle Nr. 45 in Größe von 0,05,60 ha

Parzelle Nr. 46 in Größe von 0,48,50 ha

Parzelle Nr. 47 in Größe von 6,17,90 ha

Parzelle Nr. 48 in Größe von 0,18,10 ha

Parzelle Nr. 263/49 in Größe von 0,00,52 ha

Parzelle Nr. 265/49 in Größe von 0,00,68 ha

Parzelle Nr. 264/50 in Größe von 0,00,08 ha

Art. 116, Grdb. I. 15, Eigentümer Züttner, Ernst, Gärtnerstellenbesitzer in Linden.

Kartenblatt 5 Parzelle Nr. 259/49 in Größe von 0,70,84 ha

Art. 117, Grdb. VIII. 210, Linden, Eigentümer
Kön, Emil, Gärtnerstellenbesitzer in Morgenstern.

Kartenblatt 5 Parzelle Nr. 260/49 in Größe von
0,00,98 ha

Parzelle Nr. 261/49 in Größe von 0,01,48 ha

Parzelle Nr. 262/50 in Größe von 0,65,99 ha
werden von dem Gemeindebezirk Merzdorf abge-
zweigt und in den Gemeindebezirk Linden einge-
gliedert.

Ferner werden die zum Gemeindebezirk Linden
gehörigen Parzellen:

Art. 168, Grdb. II. 28, Strauß, Selma, geb.
Hoffmann, verehel. Landwirt und Strauß, Robert,
Landwirt

Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 67/19 in Größe von
0,56,40 ha

Parzelle Nr. 96/29 in Größe von 0,10,20 ha

Parzelle Nr. 142/22 in Größe von 0,47,19 ha

Parzelle Nr. 143/22 in Größe von 0,45,82 ha

Art. 169, Grdb. II. 29, Katajst, Josef, Landwirt

Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 70/19 in Größe von
0,51,30 ha

Parzelle Nr. 100/37 in Größe von 0,16,80 ha

Parzelle Nr. 102/39 in Größe von 0,87,10 ha

Parzelle Nr. 127/19 in Größe von 0,51,06 ha

Art. 170, Grdb. II. 30, Aliem, Otto, Stellen-
besitzer

Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 73/19 in Größe von
0,76,60 ha

Parzellen Nr. 85/22 in Größe von 0,51,80 ha

Parzellen Nr. 95/29 in Größe von 0,11,50 ha

Parzellen Nr. 86/22 in Größe von 0,07,70 ha

Parzellen Nr. 103/39 in Größe von 0,43,40 ha

Parzellen Nr. 128/19 in Größe von 0,51,06 ha

Art. 171, Grdb. II. 31, Greulich, Wilhelm, Eisen-
bahner und Ehefrau Emma geb. Weiß

Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 93/29 in Größe von
0,10,20 ha

Parzelle Nr. 137/26 in Größe von 0,69,82 ha

Parzelle Nr. 138/24 in Größe von 0,07,10 ha

Parzelle Nr. 139/24 in Größe von 0,49,01 ha

Art. 235, Grdb. Rttgt. Merzdorf-Linderei, Fle-
cher, Paula geb. Adermann, Frau Major

Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 98/30 in Größe von
0,05,10 ha

Parzelle Nr. 87/22 in Größe von 0,07,70 ha

Parzelle Nr. 99/37 in Größe von 0,10,20 ha

Parzelle Nr. 101/39 in Größe von 1,06,20 ha

Art. 167, Grdb. II. 27, Rudolph, Robert, Gärtner-
stellenbesitzer

Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 94/29 in Größe von
0,29,90 ha

Parzelle Nr. 27 in Größe von 0,42,60 ha

Parzelle Nr. 126/19 in Größe von 0,55,60 ha

Parzelle Nr. 66/19 in Größe von 0,33,20 ha

Parzelle Nr. 69/19 in Größe von 0,25,50 ha

Parzelle Nr. 71/19 in Größe von 0,56,40 ha

Parzelle Nr. 124/19 in Größe von 0,25,53 ha

Art. 167 Grdb. II 27 Rudolph Robert, Gärtner-
stellenbesitzer

Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 72/19 in Größe von
0,36,00 ha

Parzellen Nr. 125/19 in Größe von 0,25,50 ha
Art. 256 Grdb. I. 2. Linderei, Landbes. Merz
(Reichseisenbahnervermögen)

Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 144/22 in Größe von
0,00,45 ha

Parzelle Nr. 145/22 in Größe von 0,11,20 ha

Parzelle Nr. 135/23 in Größe von 0,11,10 ha

Parzelle Nr. 136/21 etc. in Größe von 0,11,10 ha

Art. 257 Grdb. VIII. 201, Landbes. Merzdorf-
bahnoverwaltung)

Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 130/22 in Größe von
0,16,06 ha

Parzelle Nr. 141/22 in Größe von 0,11,10 ha
Art. 239 Grdb. Rttgt. Linden, Neuau, Johann
Rittergutsbesitzer

Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 67/19 in Größe von
0,02,50 ha

Parzelle Nr. 123/19 in Größe von 0,11,19 ha

Art. 194 Grdb. I. 45 Merzdorf, Neuau, Carl
Sattlermeister und Ehefrau Theresie geb. Weiß

Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 70/19 in Größe von
0,07,70 ha

Art. 180 Grdb. ohne Handlungsführer
und Hausgärten

Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 70/19 in Größe von
0,36,50 ha

Art. 180 Grdb. I 11, Merzdorf, Edlitz, Adolf
Schneidermeister

Kartenblatt 1, 68/19 Parzelle, in Größe von
0,25,50 ha

von dem Gemeindebezirk Linden abgetrennt und
in den Gemeindebezirk Merzdorf eingegliedert

Die Eingliederung tritt mit Wirkung vom 1. Ok-
tober 1931 ab in Kraft.

Glogau, den 22. Oktober 1931.
Der Stadtmagistrat

633. Eine Anzahl Häuser des Ortsteils Merzdorf hat bei mir den Inhalt der Grundbücher von Schulmann nach vorbildlicher Sorgfalt leicht zu entnehmen, da er sich nicht zu mühen muß.

Gemäß § 57 des Grundbuchgesetzes vom 11. März 1898 bringe ich diesen Inhalt in dem untenstehenden Auszuge der Grundbücher des Ortsteils Merzdorf öffentlich herabzulesen, ohne zu berücksichtigen die Ermüdung des Auszubehenden bei mir vorfinden zu lassen.

Hertzogswaldau, Kreis Glogau, den 22. Oktober 1931.
Der Stadtmagistrat

634. Bei der Revision der Grundbücher folgende Parzellen hinsichtlich der Grundbesitzer werden hinsichtlich der Grundbesitzer:

1. Zusatzliche Festsetzung von Grundbesitzern in den Grundbüchern I K 27 62 für den Ortsteil Merzdorf, Kreis Glogau, Kreis Glogau.
2. Aufhebung von Grundbesitzern in dem öffentlich veräußerten Grundbuch I K 27 62 für den Ortsteil Merzdorf, Kreis Glogau.

3. Führerschein vom 9. 8. 1926 für Kaufmann Franz Deder, geb. 11. Juni 1905 in Dahme, wohnhaft in Neusalz (Ober), Kleine Gasse 4.

4. Führerschein vom 19. 9. 1929 für Hans-Alfred Rehler, geb. 26. Juli 1902 in Wollstein, wohnhaft in Neusalz (Ober), Berliner Straße 34.

5. Führerschein vom 16. 7. 1928 für Georg Frank, geb. 7. 10. 1907 in Gleiwitz, wohnhaft in Görlich, Hartmannstr. 3.

6. Führerschein vom 27. 8. 1925 für Max Hirche, geb. 22. 2. 1901 in Kaufcha, wohnhaft in Görlich, Brautwiesenstr. 5.

7. Zulassungsbescheinigung vom 4. 7. 1928 für den Lastkraftwagen I K 39 590 für Hans Kretschmer in Kleinbriesnitz, Kr. Görlich.

8. Führerschein vom 5. 2. 1931 für Theodor Bräsel, geb. 27. 4. 1901 in Görlich, wohnhaft in Kleinneundorf, Kr. Görlich.

9. Bescheinigung vom Januar 1927 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 43 900 für Christoph Bund, Pfarrer, Schlesiſch Drehnow, Kreis Grünberg Schl.

10. Kennzeichenschild für das Kraftfahrzeug I K 51 018 des Bäckers Franz Rischawy in Leipzig.

11. Bescheinigung vom 14. 11. 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kleinkraft-

rad I K 56 382 für Dr. med. Gottlieb Sittig, Liegnitz, Gartenstr. 11.

12. Zulassungsbescheinigung vom 2. 6. 1928 für das Kraftfahrzeug I K 57 315 für den Maurer Bruno Werner in Mertschütz, Kr. Liegnitz.

13. Zulassungsbescheinigung vom 13. 10. 1928 für den Kraftwagen I K 87 208 für Kurt Wischol, Sprottau.

Personalnachrichten.

635. Regierungsassessor Dr. Koch in Cuslich, Regierungsbezirk Köln, ist zum 1. November 1931 an die hiesige Regierung versetzt worden. Liegnitz, 24. Oktober 1931. Der Regier.-Präsident.

636. Bestätigt:
die Wahl des Fabrikbesizers Emil Schmitz in Rothenburg a. O. zum unbesoldeten Ratmann der Stadt Rothenburg a. O., an Stelle des bisherigen unbesoldeten Ratmannes August Paul. Liegnitz, 16. Oktober 1931. Der Regier.-Präsident.

637. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu beſehen:

durch den Oberlandesgerichtspräsidenten: 1 Justizobersekretärstelle (Bes.Gr. A 4b) bei dem Amtsgericht in Schmiedeberg i. N.

638. Hierzu eine Sonderbeilage betr. Polizeiverordnung über die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Niederschlesien.

Polizeiverordnung

über die

Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Niederschlesien.

Auf Grund des § 25 Abs. 3 und 4 des Polizeiverwaltungs-gesetzes vom 1. Juni 1931 (G. S. Z. 77) und des Gesetzes, betreffend die Befugnis der Polizeibehörde zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, vom 21. Dezember 1904 (G. S. Z. 291) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Niederschlesien folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt I.

Die Feuerlösch-einrichtungen.

§ 1.

Den Gemeinden liegt die Beschaffung, Unterhaltung und angemessene Unterbringung der erforderlichen Lösch- und Rettungsgerätschaften ob; sie haben ferner die erforderlichen Einrichtungen für eine ausreichende Löschwasser-versorgung zu treffen.

Die Größe und Anzahl der Geräte und die Art der Löschwasser-versorgung bestimmt im Zweifelsfalle für die Städte der Regierungspräsident, für die ländlichen Gemeinden der Landrat.

In jeder Gemeinde müssen mindestens vorhanden sein:

- a) eine fahrbare Saug- und Druckpritze mit allem nötigen Zubehör wie: Art, Range, Schraubenschlüssel, Licht, Feuerzeug, Gewindeschlüssel, sechs Schlauchbinden, 2 Schlauchbrücken, Stricke, Bindfaden, Spaten usw. Die Zylinder müssen einen inneren Durchmesser von mindestens 100 mm, die Druckschläuche einen solchen von mindestens 52 mm haben. Wo noch Druckschläuche mit 45 mm innerem Durchmesser vorhanden sind, kann es dabei sein Bewenden behalten.

Die Druckschläuche sind möglichst in Stücken von 15 m Länge anzuschaffen und müssen entweder mit dem vom Oberpräsidenten zu bestimmenden Normalverschluss oder mit den zum Anschluß an diese Kuppelung erforderlichen Übersetzungsstücken versehen sein.

In jeder Pritze gehören mindestens 8 m Saugschlauch und 200 m Druckschlauch.

- b) eine Hängevorrichtung zum Trocknen der Schläuche,
- c) zwei große Feuerleitern von je 8 bis 10 m Länge,
- d) vier lange starke Feuerbaken,
- e) ein fahrbarer großer Wasserbehälter mit mindestens 500 Liter Fassungsvermögen,
- f) vier Laternen,
- g) drei Alarmhörner (Feuerbuben).

Eine Ausnahme hiervon ist nur hinsichtlich der Verpflichtung zu a) insofern gestattet, als für Pritzenverbände die Beschaffung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Pritze nebst Zubehör genügt. Doch sind (Gemeinden von AK) und mehr Einwohnern, auch wenn sie zu einem Pritzenverbände gehören, zur Beschaffung und Unterhaltung einer eigenen Pritze verpflichtet. Bei Gründung von Pritzenverbänden ist zunächst darauf zu achten, daß die zu einem solchen Verbände gehörigen Ortschaften höchstens 3 Kilometer vom Standort der gemeinschaftlichen Pritze entfernt sind.

Im übrigen konnten Gemeinden oder Pritzenverbände durch Verfügung des Landrats, Städte durch Verfügung des Regierungspräsidenten, von der Verpflichtung zum Halten einzelner der oben genannten Löschgerätschaften befreit werden, wenn diese überflüssig erscheinen.

Die vorhandenen Feuerlöschgeräte sind der Ortsfeuerwehr zur Verwendung beim Löschdienst und bei Übungen zur Verfügung zu stellen.

§ 2.

Die Feuerlösch- und Rettungsgerätschaften müssen in einem Gerätehause untergebracht werden. Die Feuerleitern können auch außerhalb des Gerätehauses an einem trockenen Orte aufbewahrt werden.

Gerätschaften, die besonders gegen Frost zu schützen sind, z. B. Motorspritzen, dürfen vorübergehend auch in anderen geeigneten Räumen eingestellt werden.

Das Gerätehaus ist vor dem Eindringen von Feuchtigkeit und Staub zu schützen, es muß einen trockenen, festen Fußboden haben (Pflasterung, Betonierung, Dichtung). Das Gerätehaus darf zu anderen öffentlichen und zu privaten Zwecken nur mit Genehmigung des Landrats, in Kreisstädten des Regierungspräsidenten, benutzt werden.

§ 3.

Die Ortspolizeibehörde soll sich wenigstens einmal im Jahre durch abzuhaltende Übungen und Geräteproben von der guten Beschaffenheit aller Feuerlösch- und Rettungsgeräte und der Einrichtungen für die Löschwasser-versorgung überzeugen. Außerdem hat in angemessenen Zeiträumen eine Prüfung aller Geräte und Einrichtungen durch Sachverständige zu erfolgen, worüber für die Städte der Regierungspräsident, für die Landgemeinden der Landrat Bestimmung trifft.

Abschnitt II.

Die Feuerlöschhilfe.

a) Die Mannschaften.

§ 4.

Zur Hilfeleistung bei Ausbruch eines Feuers sowie zu den Geräteproben und Übungen sind alle arbeitsfähigen männlichen Ortsbewohner über 18 und unter 60 Jahren verpflichtet. Eine Ableistung dieser Dienste durch Stellvertreter ist unzulässig.

Von der Löschpflicht sind befreit:

- a) während der Ausübung ihres Amtes oder Berufes die öffentlichen Beamten, die Geistlichen, Lehrer, Kirchendiener, Rechtsanwälte, Ärzte und Apotheker,
- b) während der Dienst- und Arbeitszeit in lebenswichtigen Betrieben und in solchen Betrieben, die ihrer Eigenart nach ohne Schaden für das Unternehmen nicht vorübergehend stillgelegt werden können, die Angestellten und Arbeiter, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung des betreffenden Betriebes unbedingt notwendig ist.
- c) diejenigen Löschpflichtigen, welche durch ein ärztliches Attest ihre Nichtverwendbarkeit zum Feuerlöschdienst nachweisen oder nach Ansicht der Gemeindebehörde auch ohne ärztliches Attest zum Löschdienst ungeeignet erscheinen (Blinde, Lahme, Krüppel usw.). Körperliche Fehler, welche zwar den feuertechnischen Dienst an und in der Brandstelle, aber nicht den gewöhnlichen Arbeitsdienst vor der Brandstelle (z. B. Räumen, Absperren, Drücken der Spritze und Füllen der Wasserwagen) ausschließen, befreien nicht von der Löschpflicht.

§ 5.

Vom Eintritt und Dienst in der Feuerwehr sind alle Personen ausgeschlossen, die der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen sind oder unter Polizeiaufsicht stehen.

§ 6.

Besteht eine polizeilich anerkannte Feuerwehr am Orte, so kann die Verpflichtung zur Leistung von Handdiensten für das Feuerlöschwesen durch Zahlung eines einmaligen Beitrages von 100 RM. oder durch Zahlung eines laufenden Jahresbeitrages von 6 RM. abgelöst werden.

Die Ablösungsgelder fließen in die Kasse der Gemeindebehörde; sie sind nur für Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 7.

Die Gemeindebehörden haben ein Verzeichnis der in der Gemeinde zum Feuerlöschdienst Verpflichteten zu führen, und dieses alljährlich vom 15. bis 30. Januar nach vorangegangener ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszuliegen. Gegen die Aufnahme in das Verzeichnis sind die Rechtsmittel der §§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes zulässig.

§ 8.

Die Gemeindebehörden haben über die Verwen-

dung der zur Feuerlöschhilfe Verpflichteten derart im voraus Bestimmungen zu treffen und dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß jeder Feuerlöschpflichtige weiß, welche Pflichten ihm bei Übungen, Geräteproben und Bränden obliegen.

Diese Bestimmungen haben sich besonders auf folgende Punkte zu erstrecken:

- a) Soweit der technische Dienst an den Feuerlösch- und Rettungsgeräten nicht durch Berufs- oder freiwillige Feuerwehren ausreichend sichergestellt ist, sind im voraus die erforderlichen Führer und Mannschaften für diesen (technischen) Dienst auf eine längere Zeitdauer (mindestens zwei Jahre) zu bestimmen und besonders auszubilden.
- b) Die übrigen Löschpflichtigen sind in Abteilungen einzuteilen. Für jede Abteilung ist ein Führer und ein Stellvertreter zu ernennen und über die Verwendung der einzelnen Abteilungen Bestimmung zu treffen.
- c) Sind in einem Orte mehr Löschpflichtige vorhanden als zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschhilfe erforderlich ist, so sind diejenigen Abteilungen im voraus zu bestimmen, welche für einen bestimmten Zeitabschnitt die Wacht haben sind und den Feuerlösch- (Übungs-) pp. Dienst zu übernehmen haben. Die Bildung von Abteilungen kann unterbleiben, wenn in einem Orte nicht mindestens 2 Abteilungen von je 16 Personen gebildet werden können.
- d) Über alle Abteilungen, einschließlich der an den Lösch- und Rettungsgeräten besonders ausgebildeten Löschpflichtigen, sind Abteilungslisten anzufertigen und dauernd auf dem Laufenden zu erhalten. Auf Grund dieser Listen ist bei allen Bränden, Übungen und Geräteproben die Anwesenheit der Löschpflichtigen durch die Abteilungsführer festzustellen. Die fehlenden Mannschaften sind der Gemeindebehörde zu melden, welche diese Meldungen, wenn die Fehlenden nicht innerhalb 3 Tagen durch triftige Gründe ihre Unabkömmlichkeit nachgewiesen haben, an die zuständige Ortspolizeibehörde zur Festsetzung der verwirkten Strafe weiterzugeben haben.
- e) Es sind im voraus die Orte zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen, an welchen sich die Löschpflichtigen bei Ortsbränden, auswärtigem Feuer, Übungen und Geräteproben zu versammeln haben.
- f) Die Führer und die an den Feuerlösch- und Rettungsgeräten besonders ausgebildeten Löschpflichtigen haben die in dem Erlasse des Preussischen Ministers des Innern vom 9. März 1901 vorgeschriebenen amtlichen Abzeichen auf der Uniform oder auf Armbändern, die mit dem Ortsnamen versehen sein müssen, zu tragen.

Die Pflichtfeuerwehren sind Schutzwehren im Sinne des § 113 Abs. 3 des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 9.

In Gemeinden, die

- a) eine gut geleitete, gut ausgebildete und gut ausgerüstete Berufs- oder freiwillige Feuerwehr von mindestens 50 aktiven Mitgliedern besitzen,
- b) eine zentrale Wasserleitung mit mindestens 2½ Atmosphären Hochdruck an jedem bewohnten Teil des Ortes haben und
- c) im Besitze einer zentralen, elektrischen über den ganzen Ort verbreiteten Feuermelde- (Alarm-) Vorrichtung sind,

kann bei Landgemeinden mit Genehmigung des Landrats, bei Städten mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, auf die Heranziehung der löschpflichtigen Mannschaften (§§ 4—8) zu Feuerlöschdiensten aller Art verzichtet werden.

b) Die Gespanne und Lastkraftwagen.

§ 10.

Die Gespanne haltenden Einwohner haben, soweit ihnen nicht eine Befreiung auf Grund besonderen Titels zusteht, die Verpflichtung, bei Feuerübungen und Geräteproben die erforderlichen Pferde für die Feuerlösch- und Rettungsgeräte, sowie für Mannschafts- und Wasserwagen nach Anordnung der Gemeindebehörde gegen Entgelt zu stellen und die Fahrzeuge zur Brand- und Übungsstelle hin und zurück zu schaffen.

In gleicher Weise sind die Lastkraftwagen haltenden Einwohner zur Stellung ihrer Lastwagen und zur Beförderung der Feuerlösch- und Rettungsgeräte sowie der Feuerwehrmänner verpflichtet.

Sind besondere Mannschafts- und Wasserwagen nicht vorhanden, so sind diese von den Besitzern solcher Wagen zu stellen.

Die Berufspferde der Beamten, Ärzte und Geistlichen sowie die Lastkraftwagen der Behörden brauchen nicht gestellt zu werden.

Die Höhe der zu gewährenden Entschädigung wird von der Gemeindebehörde nach angemessenen Sätzen festgesetzt.

Die Verpflichteten können mit Genehmigung der Gemeindebehörde die zu stellenden Gespanne und Lastkraftwagen auch verbinden und durch andere Gespannhalter und Lastkraftwagenbesitzer stellen. Sie bleiben aber im Falle nicht gehöriger Leistung seitens der Unternehmer persönlich haftbar und verantwortlich.

§ 11.

Die Gespann- und Lastkraftwagengestellung ist durch ein Verzeichnis zu regeln, auf das die Vorschriften des § 7 entsprechende Anwendung finden.

§ 12.

Die Gespann- und Lastkraftwagengestellung kann auch von der Gemeinde selbst als eigene Leistung übernommen werden. In diesem Falle finden die §§ 10 und 11 keine Anwendung.

Abschnitt III.

Verhalten bei Übungen, Geräteproben und bei Ausbruch eines Feuers, Ausübung der Löschhilfe.

a) Kundmachung.

§ 13.

Wer den Ausbruch eines Feuers bemerkt, ist verpflichtet, das Feuer unverzüglich der nächsten öffentlichen Feuermeldestelle zu melden.

Die Ankündigung der Übungen und Geräteproben erfolgt entweder durch vorheriges Ansagen oder durch Alarmierung (Übungsalarm). Die Alarmierung ist so einzurichten, daß sämtliche zur Zeit des Alarms ortsanwesenden diensthabenden Löschpflichtigen in möglichst kurzer Zeit, spätestens in 10 Minuten, hiervon Kunde erhalten. Die Befanntgabe eines Feuers geschieht stets durch Alarmierung (Feueralarm), für die gleichfalls die letztgenannte Vorschrift gilt.

Bei Alarmierung durch Hüpen sind folgende Signale zu geben:

- | | | |
|-------------------------|---|---|
| e i n l a n g e r T o n | — | b e i „O r t s f e u e r“, |
| z w e i T ö n e | — | b e i „F e u e r a u s w ä r t“, |
| d r e i T ö n e | — | b e i „W a l d f e u e r“, |
| v i e r T ö n e | — | b e i a m t l i c h e n Ü b u n g e n
u n d R e v i s i o n e n. |

Feuermeldungen nach auswärts dürfen nur von den Staats- und Gemeindebehörden oder deren Beauftragten, sowie von den Führern der freiwilligen und der Pflichtfeuerwehr und im Nothfalle auch von den Landjägerbeamten abgelaufen werden.

b) Übungen und Geräteproben.

§ 14.

Die Führer, Mannschaften, Gespanne und Lastkraftwagen haben zu Übungen und Geräteproben pünktlich und bei Übungsalarm unverzüglich zu erscheinen. Den Anordnungen des Leiters der Übungen oder Geräteproben ist Folge zu leisten. Ohne seine Zustimmung darf niemand den Übungsplatz verlassen.

c) Ausbruch eines Feuers am Orte.

§ 15.

Wenn ein Feuer in Orte ausbricht, haben sich die mit der Leitung der Löschanstalten Beauftragten, in ländlichen Gemeinden auch die Gemeindevorsteher zur Brandstelle, die diensthabenden Löschpflichtigen, soweit sie wegen Sicherung ihrer eigenen Gebäude und Habe abkömmlich sind, an die ihnen bekanntgegebenen Sammelorte zu begeben.

Die Gespanne und Lastkraftwagen haben sich an den Orten einzufinden, wo die zu bespannenden Gerätschaften stehen; sie haben diese zur Brandstelle zu schaffen.

Mannschaften, Gespanne und Lastkraftwagen dürfen ohne Erlaubnis des Leiters der Löschanstalten den ihnen angewiesenen Platz nicht verlassen.

Von dem Ausbruch eines Feuers in ländlichen Gemeinden hat der Gemeindevorsteher sofort dem Amtsvorsteher, bei größerem Feuer auch dem Landrat und

dem Kreisbrandmeister durch Fernsprecher oder Telegramm oder, falls dies nicht möglich ist, durch besonderen Eilboten Anzeige zu machen; außerdem ist der zuständige Landjägereibeamte unverzüglich in gleicher Weise zu benachrichtigen.

d) Hilfeleistung bei Feuer in der Umgegend.

§ 16.

Nach auswärts ist die Feuerlöschhilfe ohne Rücksicht auf Amts- und Kreisgrenzen, sowie ohne Rücksicht auf das brennende Objekt (Gebäude, Wald usw.) in der Regel nicht weiter als bis zu einer Entfernung von 7½ Wegekilometern unentgeltlich zu leisten. Die Entfernung ist vom Standort der Spritze zu rechnen. Ist es zweifelhaft, ob ein ausgebrochenes Feuer noch innerhalb dieser Entfernung liegt, oder ob es weiter entfernt ist, so hat die Absendung der Löschhilfe in jedem Falle zu erfolgen.

In Fällen gemeiner Gefahr, z. B. bei Gewittern oder Hochwassergefahr, braucht Löschhilfe nach auswärts nicht geleistet werden.

§ 17.

Zu jeder Spritze sind 1 Führer und 4 Bedienungsmannschaften mitzuführen. Wird die Löschhilfe mittels Handdruckspritze geleistet, so sind außer den Bedienungsmannschaften die erforderlichen Druckmannschaften, mindestens 10 Mann, mitzuführen.

Wird über das Maß der Verpflichtung hinaus Löschhilfe amtlich angefordert, so kann, falls sie gestellt wird, von der anfordernden Stelle eine Entschädigung verlangt werden.

Die Richtsätze für die zu zahlende Entschädigung werden vom Provinzial-Feuerwehrverband festgesetzt und bedürfen der Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten.

Gemeinden ohne Spritze haben einen Führer und mindestens 8 Löschpflichtige zu auswärtigen Bränden zu entsenden.

Bei größerer Entfernung des Feuers als 2 Kilometer sind Mannschaften tunlichst zur Brandstelle zu befördern.

Bei Waldbränden haben sich die Löschpflichtigen mit Äxten, Schaufeln, Spaten, Rodehauen und Sägen zu versehen.

e) Verfahren an der Brandstelle.

§ 18.

Leiter der Feuerlöschanstalten und des Feuerlöschgeschäftes ist der Ortspolizeiverwalter oder sein gesetzlicher Stellvertreter. Bis zum Eintreffen des Polizeiverwalters oder seines Stellvertreters steht die Leitung dem Gemeindevorsteher zu.

Die technische Leitung der Feuerbekämpfung steht dem Führer der polizeilich anerkannten Ortsfeuerwehr zu. Ist eine solche nicht vorhanden, so hat die technische Leitung der Führer der zuerst an der Brandstelle eintreffenden polizeilich anerkannten Feuerwehr. Bei Anwesenheit des Kreisbrandmeisters liegt diesem die technische Leitung ob.

Den Anordnungen des technischen Leiters der Lösch- und Rettungsarbeiten ist Folge zu leisten.

§ 19.

Alle an der Brandstelle eintreffenden Hilstransporte haben sich sofort durch ihren Führer bei dem Leiter der Löschanstalten unter Angabe ihrer Stärke und der Art und Zahl der mitgeführten Löschgerätschaften zu melden und weitere Verhaltungsmaßregeln abzuwarten. Sie dürfen sich ohne Erlaubnis des Leiters von dem ihnen angewiesenen Platz nicht entfernen.

Trifft jedoch in einem Orte, von welchem Löschhilfe geleistet wird, Feuer aus, so muß der gesamte aus diesem Ort anwesende Löschtransport entlassen werden, und der Leiter der Löschanstalten hat nach Maßgabe der Gefahr zu bestimmen, ob und welche weitere Hilfe dorthin zu entsenden ist. Das gleiche gilt in Fällen gemeiner Gefahr, wie z. B. bei Gewittern und Hochwassergefahr.

§ 20.

Die Pferde der auswärtigen Löschhilfen dürfen nur im Notfall und nur auf Anordnung des Leiters der Löschanstalten zu anderen Dienstleistungen verwendet werden; sie sind stets zum Rücktransport bereit zu halten.

§ 21.

Während der Dauer eines Brandes müssen, sofern es die Polizeibehörde anordnet, Schankstätten geschlossen werden. Die Verabreichung von Getränken auf der Brandstelle darf nur mit Genehmigung des Leiters der Löschanstalten und in dem von diesem zu bestimmenden Umfange erfolgen.

§ 22.

Nach Bekämpfung des Feuers richtet der Leiter der Löschanstalten die Feuerwachen ein und bestimmt, welche Spritzen, Feuerlöschgerätschaften und Mannschaften auf der Brandstätte zurückbleiben sollen. In erster Linie ist die Ortsfeuerwehr zur Feuerwache heranzuziehen.

§ 23.

Ist die nach auswärts zur Löschhilfe abgeordnete Mannschaft nach achtsündiger Abwesenheit noch nicht zurückgekehrt, so hat die Gemeindebehörde des absendenden Ortes, soweit es die Umstände erlauben, für eine Ablösung dieser Mannschaften zu sorgen.

Abchnitt IV.

Verufs-, freiwillige, Fabrik- und Pflichtfeuerwehren.

§ 24.

Alle Feuerwehren haben ihren Dienst nach Satzungen und Dienstamweisungen, die gegen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht verstoßen dürfen, zu regeln. Die Satzungen und Dienstamweisungen unterliegen der Bestätigung durch die Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der von den Regierungspräsidenten aufzustellenden Grundsätze.

Wenn diese Feuerwehren ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen haben, kann ihre polizeiliche Anerkennung erfolgen. Die polizeiliche Anerkennung ist in

Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern von der Ortspolizeibehörde, in den anderen Gemeinden vom Landrat, auszusprechen. Polizeilich anerkannte Feuerwehren bilden eine Schutzwehr im Sinne des § 113, Abs. 3, des Reichsstrafgesetzbuches.

Abchnitt V.
Strafbestimmungen.

§ 25.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die ihm danach obliegenden Pflichten nicht erfüllt, wird nach § 368, Ziffer 8, des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

In gleicher Weise werden bestraft:

- a) diejenigen Löschpflichtigen, Gespann- und Lastkraftwagenbesitzer, welche den in Ortsstatuten über die Bildung von Pflichtfeuerwehren getroffenen Bestimmungen zuwiderhandeln;
- b) diejenigen Personen, welche der polizeilich angeordneten Absperrung oder anderen polizeilich angeordneten Maßregeln beim Feuer oder bei den Übungen zuwiderhandeln oder den Aufforderungen der Absperrungsmannschaften keine Folge leisten;
- c) diejenigen Personen, welche den Aufforderungen des Leiters der Feuerlöschanstalten oder des technischen Leiters der Löscharbeiten bezw. deren

Beauftragten zur Hilfeleistung bei den Löscharbeiten, Rettungs- und Bergungsarbeiten nicht nachkommen.

Abchnitt VI.

Geltungsbereich und Inkrafttreten
dieser Polizeiverordnung.

§ 26.

Auf Gutsbezirke finden die für Landgemeinden gegebenen Vorschriften dieser Polizeiverordnung Anwendung.

§ 27.

Insoweit das Feuerlöschwesen einer Gemeinde durch Ortsstatut geregelt wird, treten die denselben Gegenstand regelnden Vorschriften dieser Verordnung außer Kraft; jedoch bleiben die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 13, 16—25 dieser Verordnung in Geltung.

§ 28.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1932 in Kraft, sie tritt am 31. Dezember 1961 außer Kraft.

§ 29.

Die Polizeiverordnung vom 4. September 1906 über die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien (Sonderbeilage zum Reg.-Amtsblatt Breslau 1906 S. 345 ff./Sonderbeilage zum Reg.-Amtsblatt Leipzig 1906 Stück 38) tritt mit ihren Ergänzungen und Abänderungen am 1. Januar 1932 außer Kraft. (I. 3. 103. 31. O.)

Breslau, den 23. Oktober 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

gez. L ü d e m a n n.

